

Anlage zur Vorlage

1. Streichung des Zustimmungsvorbehalts des Aufsichtsrates für die Festsetzung von Tarifpreisen des ÖPNV in § 10 Abs. 3 Nr. 7:

Festsetzung der allgemeinen Bedingungen und der allgemeinen Tarifpreise für die Abgabe von Energie und Wasser nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Gleiches gilt für die Tarifpreise ~~des ÖPNV~~ und des ruhenden Verkehrs.

2. Ergänzung eines zusätzlichen Absatzes mit § 10 Abs. 5:

Abweichend von den Absätzen 2 und 3 fasst der Aufsichtsrat Empfehlungsbeschlüsse zu den einzelnen Gegenständen der Beschlussfassung der Geschäftsführung in der Gesellschafterversammlung der Stadtverkehr Emden GmbH. Dies betrifft insbesondere auch die Tarifpreise des ÖPNV.

3. Ergänzung eines zusätzlichen Absatzes mit § 12 Abs. 4:

Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit und unbeachtlich der in diesem Vertrag geregelten Zuständigkeiten Entscheidungen, die Angelegenheiten der Stadtverkehr Emden GmbH betreffen, generell oder im Einzelfall an sich ziehen. Dies betrifft insbesondere Weisungen gegenüber der Geschäftsführung zur Ausübung von Gesellschafterrechten in der Gesellschafterversammlung der Stadtverkehr Emden GmbH. Ein bereits gefasster Beschluss des Aufsichtsrates entfaltet in diesem Fall keine Wirkung. Die Gesellschafterversammlung wird von diesem Recht in Angelegenheiten der Stadtverkehr Emden GmbH gebrauch machen, wenn dies erforderlich ist, um die dienststellenähnliche Kontrolle der Stadt Emden nach § 108 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GWB durchzusetzen.